

Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Lörrach

Die Satzung des Zweckverbands in der aktuell gültigen Fassung legt in § 9 Abs. 1 fest, dass für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbands das Eigenbetriebsrecht gilt. Innerhalb des Anwendungsbereichs des Eigenbetriebsrechts besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Anwendung der kommunalen Doppik und den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, § 12 Absatz 3 Satz 2 EigBG. Um die Satzung in der aktuell gültigen Fassung des Eigenbetriebsrechts vom 17.06.2020 anzupassen, wurde, die Formulierung des § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung wie folgt gefasst und in der Verbandsversammlung vom 03.05.2024 wurde die vierte Änderung der Verbandssatzung nach § 21 Abs. 2 GKZ beschlossen. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Lörrach wird daher wie folgt geändert:

1. Änderung der Begrifflichkeiten § 4 Abs. 3 Buchstabe f

§ 4 wird im folgenden Abs. 3 Buchstabe f geändert:
Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie Umlagen und Feststellung der Stellenübersicht.

2. Änderung der Begrifflichkeiten § 6 Abs. 5 Buchstabe b

§ 6 wird im folgenden Abs. 5 Buchstabe b geändert:
Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wirtschaftsjahr.

3. Änderung der Begrifflichkeiten § 7 Abs. 2 Buchstabe b

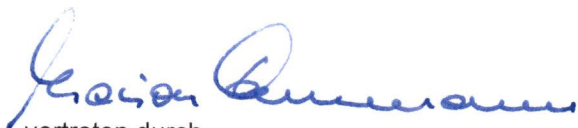
§ 7 wird im folgenden Abs. 2 Buchstabe b geändert:
Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.

4. Änderung § 9 Abs. 1 Satz 2

§ 9 Abs. 1 wird im folgenden Satz 2 geändert:
Rechnungswesen und Wirtschaftsführung erfolgen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

5. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach



vertreten durch
die Verbandsvorsitzende
Marion Dammann

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.